

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großlohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großlohra hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in der Sitzung vom 27.04.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großlohra werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen und Beisetzungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungs- und Beisetzungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - aa) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - bb) der überlebende Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - cc) unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
 - dd) der vertraglich Verpflichteten;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) bei Ersatzvornahmen durch die Friedhofsverwaltung der jeweilige Verantwortliche;
 - d) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauer- bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Trauer- bzw. Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 40,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 € |
| b) | Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen | 20,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 € |
| c) | Reinigung vor und nach der Trauerfeier | 10,00 € |

Sofern die Leistungen nach c) durch Dritte erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Bei der Bestattung der Leiche einer Person über 5 Jahre | 200,00 € |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 100,00 € |

Für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Angehörigen bzw. das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten, einschließlich anonymes Grabfeld, werden folgende Gebühren erhoben: 50,00 €
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeburten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne

Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr in Höhe von 15,00 €.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

- (4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe bzw. von Beauftragten der Angehörigen des Toten (**Bestattungsinstitute**) durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 7

Ausgrabungsgebühren/Umbettungsgebühren

- (1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Ausgrabung der Leiche einer Person über 10 Jahre | 500,00 € |
| b) | Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 %. | |
| c) | Für die Ausgrabung einer Aschenurne | 100,00 € |
| d) | Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) zzgl. zu den Ausgrabungsgebühren nach a) und b) eine Gebühr erhoben von | 50,00 € |
- (2) Sofern die Ausgrabungen von Beauftragten der Angehörigen des Toten (Bestattungsinstitute) durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 8

Erwerb einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren (30 Jahre) | 200,00 € |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 10 Jahre (30 Jahre) | 225,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (30 Jahre) 150,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten für die Dauer **einer** Nutzungszeit (30 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|------------------------------------|----------|
| a) | für eine Einzelwahlgrabstätte | 450,00 € |
| b) | für eine Doppelwahlgrabstätte | 900,00 € |
| c) | für eine Einzelurnenwahlgrabstätte | 300,00 € |
| d) | für eine Doppelurnenwahlgrabstätte | 600,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Einzelwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a) je Jahr der Verlängerung | 15,00 € |
|----|---|---------|

- | | | |
|----|---|---------|
| b) | bei Doppelwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe b)
je Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| c) | bei Einzelurnenwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe c)
je Jahr der Verlängerung | 10,00 € |
| d) | bei Doppelurnenwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe d)
je Jahr der Verlängerung | 20,00 € |

Die Verlängerungsgebühr wird erhoben, wenn bei einer zusätzlichen Bestattung/Beisetzung die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht überschreitet.

- (3) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Einzelwahlgrabstätte wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der Grabnutzungsgebühr für eine Einzelwahlgrabstätte nach Abs. 2 Buchstabe a) erhoben. Handelt es sich um eine Doppelwahlgrabstätte, wird die Verlängerungsgebühr für die gesamte Doppelwahlgrabstätte nach Abs. 2 Buchstabe b) erhoben. Durch diese Gebühr wird zugleich die Dauer des Grabnutzungsrechts an die neue Ruhezeit angepasst.

§ 10

Gebühren für die Beisetzung einer Urne im anonymen Grabfeld

Für die Beisetzung einer Urne im anonymen Grabfeld nach § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung einschließlich der Pflegearbeiten durch die Gemeinde (Ruhezeit 30 Jahre gemäß § 12 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von 750,00 € erhoben.

§ 11

Gebühren der Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. durch ihn beauftragte Unternehmer (§§ 25 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten u. ä. Einrichtungen: | |
| 1. | bei Reihengräbern oder Einzelwahlgrabstätten | 50,00 € |
| 2. | bei Urnenreihengräbern oder Einzelurnenwahlgrabstätten | 40,00 € |
| 3. | bei Doppelwahlgrabstätten | 100,00 € |
| 4. | bei Doppelurnenwahlgrabstätten | 80,00 € |
| 5. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen
je laufenden Meter | 5,00 € |
| 6. | für die Beseitigung von Bäumen,
Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 5,00 € |
- (2) Für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung (§ 26 Friedhofssatzung) werden Gebühren entsprechend Abs. 1 erhoben.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende für 1 Jahr | 30,00 € |
| b) | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz für 1 Jahr und alle | |

	Friedhöfe nach § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großlohra	20,00 €
c)	Einzelgenehmigungen für nicht von der Friedhofsverwaltung beauftragte Gewerbetreibende	20,00 €
d)	Genehmigung zur Beisetzung ortsfremder Personen	25,00 €
e)	Tätigkeit der Verwaltung je Beisetzung	10,00 €
f)	Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	15,00 €
g)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	5,00 €
h)	Gebühren für Nachforschungen	10,00 €
i)	Grabsuche bei unvollständigen Angaben je Vorgang	20,00 €
j)	Ausfertigung von Zweitschriften über Grabnutzungsrecht	5,00 €
k)	Verwaltungstätigkeit bei Genehmigungen von Grabmalen	10,00 €

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Großlohra vom 06.08.1996 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 11.08.2005

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Friedhofssatzung der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 11-4/2005) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 14.06.2005, eingegangen am 16.06.2005 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 11.08.2005

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Großlohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 13.08.2005 bis 19.08.2005 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgegangen am: 12.08.2005

Abzunehmen am: 20.08.2005

Abgenommen am: 25.08.2005